

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 26/0210
422 - Fachbereich Sport			Datum: 23.04.2026
Bearb.:	Bosdorf, Maximilian	Tel.: -121	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	06.05.2026	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema Ausnahmen zu den Sportförderrichtlinien

Sachverhalt:

Mit schriftlicher Anfrage vom 17.04.2026 wurde die Verwaltung durch die FDP-Fraktion gebeten, folgende Anfrage zu beantworten:

Abweichend zu den Regelungen unter Punkt 4. der geltenden Sportförderrichtlinien wurden Anträge der Sportvereine, die nicht den geltenden Voraussetzungen für eine Genehmigung entsprachen, in den vergangenen Jahren direkt durch die Verwaltung als Ausnahmen genehmigt und nicht, wie festgelegt, durch den zuständigen Ausschuss.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich daher auf Jahresbasis rückwirkend ab dem Jahre 2020 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Vereine haben jeweils Anträge aus den Sportförderrichtlinien gestellt, obwohl sie die formale Voraussetzung eines Anteils von mindestens 50% an Norderstedter Mitgliedern nicht erfüllten?
2. Um welche Beträge hat es sich dabei jeweils gehandelt?
3. Welche Anträge wurden dabei abgelehnt, welche wurden davon genehmigt?
4. Durch wen wurden diese Anträge verwaltungsseitig abweichend von den Regelungen unter Punkt 4. der geltenden Sportförderrichtlinien jeweils genehmigt oder abgelehnt?
5. Wurden die Vereine jedes Mal auf die formalen Voraussetzungen eines Anteils von mindestens 50% an Norderstedter Mitgliedern hingewiesen?
6. Warum wurden diese Anträge nicht, wie festgeschrieben, dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt?
7. Warum wurden diese Anträge im Jahr 2026 erstmalig dem Ausschuss vorgelegt?

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Antworten der Verwaltung:

1. Die Schützengemeinschaft Norderstedt e. V. sowie die Tauchgruppe SEPIA Norderstedt e. V. haben Anträge auf Grundlage der Sportförderrichtlinien in der derzeit geltenden Fassung gestellt.
2. Im Zeitraum von 2020 bis 2025 sind folgende Zuschüsse an die beiden vorgenannten Vereine ausgezahlt worden:
 - Schützengemeinschaft Norderstedt e. V.: **85.011,77 EUR**
 - Tauchgruppe SEPIA Norderstedt e. V.: **36.034,75 EUR**
(hiervon Eintrittsgelder für die Nutzung des Arribas: 32.900,75 EUR - diese Summe wurde direkt an die Stadtwerke ausgezahlt)
3. Es wurden sämtliche eingegangenen Anträge sachgemäß geprüft und genehmigt. Eine Kürzung bzw. Ablehnung von Anträgen war nicht erforderlich.
4. Abweichend von den Regelungen unter Abschnitt A, Ziffer 4 der geltenden Sportförderrichtlinien wurden die Anträge jeweils vom zuständigen Fachamt für Schule und Sport beschieden.
5. Die Vereine wurden bei der Antragstellung jeweils auf die formalen Voraussetzungen, insbesondere auf den erforderlichen Mindestanteil von über 50 % Norderstedter Mitgliedern, hingewiesen.
6. Bei der Beurteilung der Anträge beider Vereine wurde verwaltungsseitig festgestellt und als Entscheidungskriterium herangezogen, dass besondere Voraussetzungen vorliegen, die eine Bezuschussung nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt trotz des Nichterreichens von 50 % Mitgliedern mit Wohnsitz in Norderstedt rechtfertigen.
7. Im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Sportförderrichtlinien am 27.10.2025 wurden die bisherige verwaltungsseitige Handhabung und deren Begründung ausführlich erörtert. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen sprachen sich dabei ausdrücklich gegen die Fortführung der bisherigen Verfahrensweise aus. Daraufhin passte die Verwaltung das Verfahren an und legt die Anträge ab dem Jahr 2026 dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vor.